

Folgende deutschsprachige Information (Rundschreiben INPS) wurde vom Familienressort der Landesrätin Waltraud Deeg gemacht:

GESETZESDEKRET “CURA ITALIA”

Elternzeiten, Freistellungen 104er Gesetz, Baby-Sitter-Voucher infolge des Notstandes COVID-19

Das Gesetzesdekret “Cura Italia” sieht verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung der lohnabhängigen Beschäftigten, der Familien und der Unternehmen vor.

Das Institut schließt derzeit die notwendigen Tätigkeiten ab, um allen Interessierten, die telematischen Verfahren zur Versendung der Zugangsanträge zu den vorgesehenen Leistungen, zur Verfügung zu stellen.

Nachfolgend werden die verschiedenen vorgesehenen Leistungen zusammenfassend erläutert und die ersten praktischen Anweisungen gegeben.

ELTERNZEIT COVID-19

Es handelt sich hierbei um eine Sonderelternzeit von bis zu insgesamt 15 Tagen, welche abwechselnd, von nur einem Elternteil des jeweiligen Familienkerns - für die zeitlichen Abschnitte ab 5. März bis 3. April - in Anspruch genommen werden darf.

Die nachfolgenden Bestimmungen werden auch auf Adoptivkinder sowie in Fällen von familiärer Anvertrauung und der vorübergehenden Unterbringung von Minderjährigen angewandt.

Die Begünstigten sind die Eltern:

Arbeitnehmer im Privatsektor

✓ Wer?

- Eltern mit Kindern bis zu 12 Jahren: für die Elternzeit werden ein Entgelt in Höhe von 50% des Gehalts sowie die Ersatzbeiträge anerkannt.
- Eltern mit Kindern von 12 bis 16 Jahre: können sich von der Arbeit gleich lange (15 Tage) freistellen lassen, allerdings ohne Entgelt und ohne Anerkennung der Ersatzbeiträge.

- Eltern mit Kindern mit einer schweren Beeinträchtigung, es gibt keine Altersbeschränkung, sofern diese in Schulen jeder Art und Stufe eingeschrieben oder in Tageseinrichtungen untergebracht sind: für die Elternzeit COVID-19 wird ein Entgelt in Höhe 50 % des Gehaltes und der Ersatzbeiträge anerkannt.
- Eltern, welche die maximale individuelle Inanspruchnahme sowie jene für das Paar, welche von der gesetzlichen Bestimmung, die die Elternzeiten regelt, mit den je nach Alter des Kindes vorgesehenen Entgelten für welches sie die Elternzeit COVID-19 beantragen, ausgeschöpft haben.

✓ Wie stellt man den Antrag:

- Die Eltern, die den Antrag gestellt haben und am 5. März bereits die "ordentliche" Elternzeit in Anspruch nehmen, müssen keinen neuen Antrag stellen. Die Tage der Elternzeit werden von Amtswegen von Seiten der NISF/INPS in die jeweilige Elternzeit umgewandelt.
- Die Eltern mit Kindern mit einer schweren Beeinträchtigung, welche schon den Antrag gestellt haben und am 5. März bereits die Verlängerungen der Elternzeit gemäß Art. 33 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 151/2001 in Anspruch nehmen, müssen keinen Antrag stellen. Die o.g. Abschnitte werden umgewandelt in die Elternzeit COVID-19 mit Anspruch auf das diesbezügliche Entgelt.
- Die Eltern welche keine Elternzeit in Anspruch nehmen, jedoch beabsichtigen die neue Elternzeit COVID-19 zu nehmen und die Zugangsvoraussetzungen zu den "ordentlichen" Elternzeiten besitzen, können den Antrag beim eigenen Arbeitgeber und bei der NISF/INPS einreichen, indem sie das Verfahren zur Antragstellung für die Elternzeit, welches bereits verwendet wird, nutzen.
- Die Eltern mit Kindern älter als 12 Jahre mit einer schweren Beeinträchtigung, welche nicht eine Verlängerung der Elternzeit in Anspruch nehmen, können die Elternzeit COVID-19 in Anspruch nehmen, sie müssen allerdings einen diesbezüglichen Antrag
- stellen und im Fall in dem die Inanspruchnahme vor dem Datum des Antrages erfolgen sollte, können sie dies auch rückwirkend bis höchstens zum 05. März 2020 machen, indem das telematische Verfahren der Elternzeit, welches innerhalb des laufenden Monats März - nach Abschluss der Anpassungsarbeiten - verfügbar sein wird, verwenden.
- Die Eltern mit Kindern zwischen 12 und 16 Jahren, müssen den Antrag für die Elternzeit COVID-19 alleinig beim eigenen Arbeitgeber und NICHT bei dem NISF/INPS einreichen.

Arbeitnehmer ausschließlich eingeschrieben bei der getrennten NISF/INPS-Verwaltung

✓ Wer?

- Eltern mit Kindern, welche auch älter als 3 Jahre und bis zu 12 Jahre alt sind: für die Elternzeit wird ein Entgelt in Höhe von 50%, von 1/365 des individuellen Einkommens auf Basis der Berechnung für das Mutterschaftsgeld anerkannt.
- Eltern mit Kindern mit einer schweren Beeinträchtigung ohne Altersbeschränkung, sofern sie in einer Schule jeder Art und Stufe eingeschrieben oder in Tageseinrichtungen untergebracht sind: für die Elternzeit wird ein Entgelt in Höhe von 50 %, von 1/365 des festgestellten Einkommens auf Basis für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes anerkannt.
- Die Voraussetzung der Mindestbeitragszeiten wird nicht vorgesehen.

✓ Wie stellt man den Antrag:

- Die Eltern mit Kindern im Alter von bis zu 3 Jahren können den Antrag bei dem NISF/INPS stellen, indem sie das Antragsverfahren der Elternzeit, welches bereits verwendet wird, nutzen.
- Die Eltern mit Kinder zwischen 3 und bis 12 Jahren können den Antrag bei dem NISF/INPS einreichen, auch mit rückwirkender Wirkung, sofern der Beginn der Inanspruchnahme vor dem Antrag erfolgt ist, allerdings höchstens bis zum 05. März, indem das telematische Verfahren für die Elternzeit verwendet wird, welches innerhalb des laufenden Monats März verfügbar sein wird.
- Die Eltern mit Kindern über 12 Jahren mit einer schweren Beeinträchtigung können bereits die Elternzeit COVID- 19 in Anspruch nehmen. Sie müssen allerdings einen eigenen Antrag stellen und sofern die Inanspruchnahme vor dem Antrag erfolgt ist, können sie diesen auch mit rückwirkendem Datum machen, allerdings bis höchstens 5. März 2020, indem sie das telematische Verfahren der Elternzeit nutzen, welches innerhalb des laufenden Monats März verfügbar sein wird.
- Die Abschnitte der "ordentlichen" Elternzeit, welche bereits beantragt wurden, auch wenn diese während der Zeit der Aussetzung der Kinderbetreuungsdienste und der der Schulen in Anspruch genommen wurden, können nicht in die Elternzeit COVID-19 umgewandelt werden.

† Selbstständige eingeschrieben bei der NISF/INPS Verwaltung

✓ Wer?

- Eltern mit Kindern auch älter als 1 Jahr und bis zu 12 Jahren: für die Elternzeit wird ein Entgelt in Höhe von 50% der täglichen Konventionalentlohnung, welche jährlich vom Gesetz je nach Art der entrichteten selbstständigen Arbeit bestimmt wird, anerkannt.
- Eltern mit Kindern mit einer schweren Beeinträchtigung ohne Altersbegrenzung, sofern diese in Schulen jeder Art und Stufe eingeschrieben oder in Tageseinrichtungen untergebracht sind. Für die Elternzeit wird ein Entgelt in Höhe von 50% der täglichen Konventionalentlohnung, welche jährlich vom Gesetz je nach Art der entrichteten selbstständigen Arbeit bestimmt wird.
- Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Beitragslage ist nicht vorgesehen.

✓ Wie stellt man den Antrag:

- Die Eltern mit Kindern unter 1 Jahr können den Antrag bei dem NISF/INPS stellen, indem sie das Antragsverfahren für die Elternzeit, welches bereits verwendet wird, nutzen.
- Die Eltern mit Kindern zwischen 1 und 12 Jahren können den Antrag beim NISF/INPS stellen und sofern die Inanspruchnahme vor dem Antrag erfolgt ist, wird es möglich sein diesen auch mit rückwirkender Wirkung machen, allerdings bis höchstens 5. März, indem die telematischen Verfahren für den Antrag der Elternzeit genutzt werden, welche innerhalb des laufenden Monats März, nach Abschluss der informatischen Anpassungsarbeiten, verfügbar sein werden.
- Die Eltern mit Kindern, welche älter als 12 Jahre und schwer beeinträchtigt sind, können bereits die Elternzeit COVID – 19 in Anspruch nehmen. Sie müssen allerdings den diesbezüglichen Antrag stellen, sofern die Inanspruchnahme vor dem Antrag erfolgt ist, können sie dies auch mit rückwirkendem Datum machen, allerdings bis höchstens 5. März 2020, indem sie das telematische Verfahren für die Elternzeit nutzen, welches innerhalb des laufenden Monats März verfügbar sein wird.
- Die Abschnitte der “ordentlichen” Elternzeit, welche ggf. bereits beantragt wurden, auch wenn diese während der Aussetzung der Kinderbetreuungsdienste und des Unterrichts in den Schulen in Anspruch genommen wurden, können nicht in die Elternzeit COVID- 19 umgewandelt werden.

Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor

Die Regelung der Art der Inanspruchnahme der gegenständlichen Elternzeit von Seiten der Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor sowie das diesbezügliche Entgelt sind Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, mit der das Arbeitsverhältnis besteht

✓ Wie können sie den Antrag stellen:

- Sie dürfen den Antrag nicht bei dem NISF/INPS stellen.
- Der Antrag ist bei der eigenen öffentlichen Verwaltung gemäß den von ihr vorgegeben Anweisungen zu stellen.

WICHTIG:

Die vorhergehenden Elternzeiten und Freistellungen können nicht in Anspruch genommen werden:

- ✓ wenn das andere Elternteil arbeitslos/ nicht Arbeitnehmer ist oder Einkommensbeihilfen bezieht
- ✓ wenn der alternative Bonus für die Babysitter Dienste beantragt wurde

In folgenden Fällen ist es möglich Leistungen zu kumulieren:

- ✓ im Rahmen desselben Monats der Elternzeit COVID – 19 mit den Tagen der bezahlten Freistellungen gemäß Gesetz 104 sowie diese mit dem Gesetzesdekret „Cura Italia“ ausgedehnt wurden (6 + 12 für März und April).
- ✓ Im Rahmen desselben Monats der Elternzeit COVID- 19 mit der Verlängerung der Elternzeit für Kinder mit schweren Beeinträchtigungen.

FREISTELLUNGEN GEM. GESETZ 104/92 COVID-19

Es ist eine Erhöhung der Tage für die bezahlten Freistellungen vorgesehen.

Zusätzlich zu den 3 Tagen im Monat, welche bereits vom Gesetz Nr. 104/92 (3 für den Monat März und 3 für den Monat April) ist es möglich, zusätzliche 12 Tage insgesamt für die Monate März und April in Anspruch zu nehmen. Die Tage, auch aufteilbar auf Stunden, können auch nacheinander im selben Monat in Anspruch genommen werden.

Wer sind die Begünstigten?

† Arbeitnehmer im privaten Sektor

✓ Wer?

- Arbeitnehmer die einen Angehörigen mit schwerer Behinderung betreuen

✓ Wie wird die Leistung beantragt:

- Der Arbeitnehmer, der bereits eine Genehmigung für den Wartestand hat, welche die Monate März und April umfasst, braucht keinen neuen Antrag zu stellen. Er kann die zusätzlichen Tage beanspruchen und die Arbeitgeber müssen die bestehenden Genehmigungen als gültig betrachten.
- Der Arbeitnehmer ohne gültige Genehmigung des Wartestandes muss einen Antrag nach den geltenden Regeln stellen. Die ausgestellte Genehmigung gilt für den Arbeitgeber als Anerkennung der zusätzlichen Tage.
- Für Arbeitnehmer für welche die direkte Auszahlung der Entschädigung von Seiten des NISF/INPS vorgesehen ist (landwirtschaftliche Arbeiter und befristete Arbeitsverhältnisse im künstlerischen Sektor) müssen einen neuen Antrag laut den geltenden Regeln stellen nur falls nicht bereits ein Antrag für die Monate mit den zusätzlichen Tagen gestellt wurde.

† Öffentliche Bedienstete

Die Anwendungsmodalitäten für die Bediensteten im öffentlichen Bereich werden von der jeweiligen Verwaltung festgelegt.

✓ Wie wird die Leistung beantragt:

- Es ist kein Antrag an das NISF/INPS zu stellen.

- Der Antrag ist an die eigene Verwaltung nach den von dieser festgelegten Modalitäten zu stellen.

BONUS FÜR BABYSITTING-DIENSTE COVID-19

Aufgrund der Einstellung der Tätigkeit der Schulen und der Betreuungsdienste hat das Dekret einen Bonus für Babysitting-Dienste eingeführt, für den Zeitraum der Schließung dieser Dienste.

Der Bonus steht zu:

- ✓ Eltern von Kindern unter 12 Jahren zum Stichtag 5. März 2020;
- ✓ auch im Falle von Adoption oder voradoptive Anvertraung;
- ✓ über die 12 Jahre hinaus bei Kindern mit schwerer Behinderung, sofern sie die Schule besuchen oder in Tageszentren der Sozialdienste betreut werden
- ✓ wird über das Familienbüchlein ("libretto famiglia") laut Art. 54-bis des Gesetzes 24. Aprile 2017, n. 50 gewährt.

Wer sind die Begünstigten?

✂ Arbeitnehmer im privaten Sektor, Arbeitnehmer die in der getrennten Verwaltung des NISF/INPS eingeschrieben sind, selbstständige Arbeiter (beim NISF/INPS eingeschrieben oder nicht)

Der Babysitting Bonus steht bis zu einem Maximalbetrag von 600 € pro Familie folgenden Kategorien zu:

- Arbeitnehmer im privaten Sektor;
- Arbeitnehmer welche in der getrennten Verwaltung laut Art. 2, Absatz 26, vom Gesetz 8. August 1995, Nr. 335, eingeschrieben sind;
- selbstständige Arbeiter die beim NISF/INPS eingeschrieben sind;
- selbstständige Arbeiter die nicht beim NISF/INPS eingeschrieben sind (unter der Bedingung der Mitteilung von Seiten der jeweiligen Vorsorgekassen).

✂ Öffentliche Bedienstete

Der Bonus für Babysitting-Dienste steht den Mitarbeitern des öffentlichen und privat akkreditierten Gesundheitsbereiches zu welche folgenden Berufsgruppen angehören:

- ✂ • Ärzte;
- ✂ • Krankenpfleger;



✚ • Labortechniker;

✚ • Röntgentechniker;

• Pflegehelfer

✚ • Personal der Bereiche Sicherheit, Verteidigung und Rettungswesen, welche in Diensten in Zusammenhang mit dem COVID-19 eingesetzt sind.

Für diese Personengruppe gilt:

✓ der Bonus wird vom NISF/INPS über das Familienbüchlein ausbezahlt, für die Leistungen ab 5. März und für die Dauer der Aussetzung der Schul- und Betreuungsdienste;

✓ in diesen Fällen beträgt der maximale Betrag 1.000 € pro Familiengemeinschaft.

WICHTIG:

Der Bonus steht nicht zu falls:

✓ der andere Elternteil arbeitslos ist oder nicht arbeitet oder Empfänger von Unterstützungsmaßnahmen bei Arbeitslosigkeit ist;

✓ falls der Wartestand COVID-19 beantragt wurde, da nur eine der beiden Leistungen beansprucht werden kann.

Es ist eine Kumulierung folgender Leistungen möglich:

✓ Babysitting Bonus mit den zusätzlichen Tagen Wartestand Gesetz 104 (6 + 12 für März und April).

✓ Babysitting Bonus mit der Verlängerung der Elternzeit für Kinder mit schwerer Behinderung.

Wie wird der Bonus für Babysitting-Dienste beantragt

Der Antrag kann gestellt werden:

✓ für jedes Kind mit weniger als 12 Jahren (oder darüber im Falle von Kindern mit schwerer Behinderung), unbeschadet des Limits von 600 € bzw. 1.000 € für jede Familiengemeinschaft;

✓ mittels der Modulistik die vom NISF/INPS in Kürze zur Verfügung gestellt wird. Die Verfügbarkeit wird vom NISF/INPS bekannt gegeben.

Der Antrag, der innerhalb der ersten Aprilwoche verfügbar sein wird, kann wie folgt eingereicht werden:

✓ **WEB** - www.inps.it - Abschnitt "Servizi online" > "Servizi per il cittadino" > autentificazione con il PIN dispositivo (oppure SPID, CIE, CSN) > "Domanda di prestazioni a sostegno del reddito" > "Bonus servizi

di Babysitting”;

✓ **CONTACT CENTER DES NISF/INPS** – Grüne Nummer 803.164 (kostenlos aus dem Festnetz) oder Nummer 06 164.164 (Mobilfunk mit Tarif zu Lasten des Anrufers);

✓ **PATRONATE** – mittels der Dienste die von den Patronaten kostenlos angeboten werden.

Wie wird das Familienbüchlein (“libretto famiglia”) aktiviert?

Um die Leistung zu beanspruchen müssen sich die Antragsteller als Nutzer des Familienbüchleins auf der Internetseite des NISF/INPS registrieren, im Abschnitt zu den gelegentlichen Leistungen des Institutes (prestazioni occasionali > “Link Libretto Famiglia”). Ebenfalls registrieren müssen sich die Erbringer der Leistungen, welche im Rahmen dieses Verfahrens die Übernahme (“appropriazione”) der Beträge ausüben müssen.